

Beschluss 076 /22

Neufassung der Geschäftsordnung sowie Verabschiedung einer Einwohnerbeteiligungssatzung



Rechtliche Begründungen

Inhalt:

- § 1 Stadtverordnete (Ergänzungen)
- § 2 Bürger- und Ratsinformationssystem (neu)
- § 4 Elektronische Ladung (neu)
- § 5 Tagesordnung (ergänzt)
- § 7 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 8 Beschlusskontrolle (neu)
- § 9 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (ergänzt)
- § 10 Beratungsgegenstände und Beschlussvorlagen (ergänzt)
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung (ergänzt)
- § 14 Sitzungsablauf (ergänzt)
- § 15 Feststellen der Beschlussfähigkeit (neu)
- § 16 Organisation der digitalen Sitzungen nach § 50a BbgKVerf (neu)
- § 18 Wortmeldungen, Worterteilung, Rededauer und Zwischenfragen (ergänzt)
- § 22 Briefwahl (neu)
- § 24 Bild- und Tonaufzeichnungen (ergänzt)
- § 29 Inkrafttreten

Rechtliche Begründungen



§ 1 Stadtverordnete (Ergänzungen)

Änderungen	Begründung
<p>(1) Gleiches gilt für die Pflichten, die aus dieser Geschäftsordnung sowie der Hauptsatzung der Stadt Zossen folgen</p>	<p>§ 1 Abs. 1 GO SVV regelt die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten nach der BbgKVerf. Da sich auch aus der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung Pflichten der Stadtverordneten ergeben, sind diese in den Katalog des § 1 Abs. 1 GO SVV aufzunehmen.</p>
<p>(2) Jeder Stadtverordnete bzw. jede Stadtverordnete ist verpflichtet, sich vor Beginn der Sitzung in die Anwesenheitsliste einzutragen, erscheint er bzw. sie erst während der laufenden Sitzung ist die Zeit des Erscheinens anzugeben. Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung ist sinngemäß zu verfahren. Nimmt ein Stadtverordneter bzw. eine Stadtverordnete digital an der Sitzung teil, ist dies vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in der Anwesenheitsliste zu vermerken.</p>	<p>Die Anwesenheitsliste soll einen zusätzlichen Anreiz dahingehend setzen, dass jeder Stadtverordnete bzw. jede Stadtverordnete der kommunalverfassungsrechtlichen Anwesenheit.- und Teilnahmepflicht nach § 31 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf nachkommt</p>
<p>(4) Die Stadtverordneten verpflichten sich, den Verhaltenskodex für einen wertschätzenden Umgang (Anlage 1) zu beachten.</p>	<p>Der Verhaltenskodex für einen wertschätzende Umgang hält selbstverständliche Grundsätze für ein gutes Arbeits- und Kommunikationsklima in der SVV und den Ausschüssen fest. Die Verschriftlichung dieser Grundsätze dient der Verstetigung und Erinnerung.</p>

§ 2 Bürger- und Ratsinformationssystem (neu)

Änderung	Begründung
<p>(1) Die Stadt Zossen plant die Einführung eines Bürger- und Ratsinformationssystems (RIS). Die Absätze 3 bis 4 gelten ab dem Zeitpunkt der Einführung des RIS. Die Stadtverwaltung gibt den Zeitpunkt der Einführung des RIS allen Mitgliedern der SVV schriftlich bekannt und informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise</p> <p>(2) Das RIS ist ein webbasiertes Informationssystem, welches viele mit der Arbeit der politischen Gremien der Stadt Zossen im Zusammenhang stehende Aufgaben erfüllt. Es verfügt über einen öffentlichen Teil, der für jedermann über das Internet uneingeschränkt einsehbar ist, sowie über einen nicht öffentlichen Teil, der nur bestimmten Nutzergruppen offensteht. Für die Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit ist das Büro der Stadtverordnetenversammlung verantwortlich.</p>	<p>Mit Beschluss Nr. 039/22 stimmte die SVV der Stadt Zossen für die Einführung eines Bürger- und Ratsinformationssystem (RIS). Zur Umsetzung dieses Beschlusses sind die Einzelheiten zur Nutzung des RIS auch in der Geschäftsordnung der SVV Zossen zu regeln.</p> <p>Die Einführung des RIS minimiert den unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand jeder Sitzungsvorbereitung. Die Digitalisierung der Abläufe erleichtert jedoch nicht nur die Sitzungsvorbereitung:</p> <p>Der öffentliche und nicht öffentliche Teil des RIS gewährleistet einen schnelleren, leichteren und ortsungebundenen Zugang der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Informationen und Dokumenten, die sie für ihre ehrenamtliche Arbeit benötigen.</p> <p>Der öffentliche Teil sichert Bürgerfreundlichkeit und Transparenz. So werden zukünftig Termine, Dokumente und Informationen strukturiert für jedermann abrufbar sein.</p>
<p>(3) Die Mitglieder der SVV sind verpflichtet, das RIS für ihre ehrenamtliche Arbeit zu nutzen.</p>	<p>Nur wenn alle Mitglieder der SVV das RIS nutzen, werden die mit dem RIS verfolgten Ziele erreicht</p>

§ 2 Bürger- und Ratsinformationssystem (fortlaufend)

Änderung	Begründung
<p>(1) Die Abwicklung des Sitzungsdienstes erfolgt in der Regel über das RIS. Im RIS sind insbesondere die für die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen Sitzungsunterlagen (Ladungen, Tagesordnungen, Niederschriften sowie Anfragen, Anträge, Beschlussvorlagen und Mitteilungsvorlagen) abgelegt und stehen für eine jederzeitige Recherche zur Verfügung. Die Sitzungsunterlagen sind gemäß § 8 einzureichen. Beim Versenden der Ladungen durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung über das RIS wird ein Bericht generiert. Inhalt dieses Sendeberichtes sind die ursprüngliche Nachricht sowie alle Empfänger der Ladung, Datum und Uhrzeit. Über das RIS generierte Sendeberichte werden digital hinterlegt.</p>	<p>Dieser Absatz konkretisiert die Inhalte des nicht öffentlichen Teils des RIS. Auf Grundlage von § 34 Abs. 4 BbgKVerf regelt er die Form der Einberufung der SVV (vgl. auch § 4 GO SVV).</p>
<p>(4) Datenschutzrechtlich allein verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) ist die Stadt Zossen nur so lange, wie im RIS abgelegte und über das mobile Endgerät abgerufene personenbezogene Daten das Gerät nicht verlassen. Sobald eine Weiterleitung, ein Ausdruck oder ein anderweitiger Vorgang erfolgt, bei dem personenbezogene Daten das RIS über das zur Verfügung gestellte mobile Endgerät verlassen, besteht eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Gerätenutzers und der Stadt Zossen, Art. 26 DS-GVO. Näheres zur gemeinsamen Verantwortlichkeit regeln die Nutzungsbedingungen.</p>	

§ 4 Elektronische Ladung (neu)

Änderung	Begründung
<p>(1) Die Stadtverordneten werden ab dem Zeitpunkt, ab dem in § 2 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt, ausschließlich elektronisch zu den Stadtverordnetenversammlungen geladen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn der Sendebericht gemäß § 2 zur Ladung im RIS vorliegt.</p> <p>(2) Bei der elektronischen Ladung erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung eine E-Mail an ihre städtische und an ihre private E-Mail-Adresse, welche die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument, den Sitzungstermin, den Sitzungsort, die Sitzungszeit sowie einen Link auf die im Ratsinformationssystem zur Sitzung eingestellten Sitzungsunterlagen enthält.</p> <p>(3) Die Tagesordnung geht im Falle der elektronischen Ladung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 2 im elektronischen Briefkasten der Empfängerin/des Empfängers oder bei ihrem/seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.</p> <p>(4) Die Gewährleistung der Erreichbarkeit über die städtische E-Mail-Adresse sowie der regelmäßige und zeitnahe Abruf der übersandten E-Mails liegen in der Verantwortung des einzelnen Stadtverordneten bzw. der einzelnen Stadtverordneten.</p> <p>(5) Für den Fall, dass eine elektronische Ladung aus technischen Gründen nicht möglich ist, werden die Stadtverordneten i.S.d. § 3 zu den Sitzungen geladen.</p>	<p>Die Form der Einberufung der Sitzungen erfolgt aktuell schriftlich (vgl. § 3 Abs.1 GO SVV). Unter diesen Wortlaut ist grundsätzlich die postalische Ladung zu subsumieren. § greift die Möglichkeit auf – nach Zustimmung der einzelnen Stadtverordneten – eine Ladung per E-Mail vorzunehmen und die entsprechenden Sitzungsunterlagen entweder dieser E-Mail anzuhängen oder alternativ auf das Ratsinformationssystem zu verweisen, in dem die Stadtverordneten alle Unterlagen zur Sitzung selbst abrufen und einsehen können.</p>

§ 5 Tagesordnung (ergänzt)

Änderung	Begründung
(1) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich oder über das RIS erfolgen	Das RIS ist in die Vorschrift aufzunehmen

§ 7 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

Änderung	Begründung
Die Einwohnerfragestunde findet nach Maßgabe der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Zossen statt.	Die Regelungen zur Ausgestaltung der Einwohnerbeteiligung sind nicht wie bisher in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zu normieren. Denn § 13 S. 3 BbgKVerf regelt, dass die Formen der Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung zu regeln sind, wobei Einzelheiten auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden können. Die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung (§ 13 S. 3 BbgKVerf) werden in der „Einwohnerbeteiligungssatzung“ geregelt

§ 8 Beschlusskontrolle (neu)

Änderung	Begründung
<p>(1) Der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin berichtet der Stadtverordnetenversammlung quartalsweise schriftlich über den Stand der in der laufenden Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss beschlossenen Vorlagen sowie über noch nicht ausgeführte Beschlüsse der vorausgegangenen Wahlperiode. Dabei wird der aktuelle Bearbeitungsstand detailliert dargestellt und anhand folgender Kategorien begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss wurde gefasst und beanstandet b) Beschluss wurde nach Beanstandung erneut gefasst und beanstandet c) Beschluss wurde nach Beanstandung nicht erneut gefasst d) Beschluss wurde ohne Beanstandung zur Bearbeitung an die Fachabteilung weitergeleitet e) Beschluss wird bearbeitet f) Beschluss wurde umgesetzt und abgeschlossen. <p>(2) Der Bericht wird mit der Einladung zu der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellt. In der darauffolgenden Sitzung ist eine Aussprache als Tagesordnungspunkt aufzunehmen</p>	<p>Diese Regelung stellt neben dem Bericht der Hauptverwaltungsbeamtin ergänzend sicher, dass sie ihren Informationspflichten nach § 54 Abs. 2 BbgKVerf nachkommt.</p>

§ 9 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (ergänzt)



Änderung	Begründung
<p>(2) ... und soweit einsatzbereit, im RIS freizugeben sind, in der ordentlichen Sitzung mündlich an den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin richten.</p> <p>... Soweit diese zwischenzeitlich schriftlich erfolgt ist, muss zusätzlich eine Freigabe der Antwort als Anlage im RIS erfolgen</p>	<p>Das RIS ist in die Vorschrift aufzunehmen</p>

§ 10 Beratungsgegenstände und Beschlussvorlagen (ergänzt)

Änderung	Begründung
<p>1) ... Beschlussvorlagen des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamten sind von ihm bzw. ihr zu unterzeichnen. Beschlussvorlagen einer Fraktion sind vom Fraktionsvorsitzenden bzw. der Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlussvorlagen von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten sind von diesen zu unterzeichnen. In den Fällen des Satzes 2 und 3 zeichnet der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin zur Kenntnis. Zu Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten kann der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt wird. Das Beanstandungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin bleibt unberührt</p>	<p>Sinn und Zweck des Erfordernisses, eine Unterschrift unter Beschlussvorlagen zu leisten ist, die damit einhergehende „Warnfunktion“. Mit dem Leisten der Unterschrift nimmt der Unterzeichnende den Text in seinen Willen auf, hat dafür einzustehen und sich nach außen hierfür zu verantworten.</p>

§ 10 Beratungsgegenstände und Beschlussvorlagen (ergänzt; fortlaufend)

Änderung	Begründung
<p>(1a) Beratungsgegenstände und Beschlussvorlagen sind bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem Tag des Beginns der Ladungsfrist im Büro der Stadtverordnetenversammlung in schriftlicher Form mit Begründung einzureichen und im RIS freizugeben.</p> <p>Von der Einstellung im RIS ausgenommen sind Unterlagen/Anlagen öffentlicher Beratungsgegenstände mit vertraulichen oder sonstigen besonders schutzwürdigen Informationen. Diese werden im Büro der Stadtverordnetenversammlung zur Einsichtnahme hinterlegt. In den Vorlagen und Anträgen ist auf das Vorhandensein vertraulicher oder besonders schutzwürdiger Informationen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Büro der Stadtverordnetenversammlung hinzuweisen.</p> <p>Nicht öffentliche Vorlagen sind im RIS so einzustellen, dass nur Berechtigte einen Zugriff auf die Inhalte haben. Der Betreff ist hingegen für alle sichtbar.</p>	<p>Die Anpassung ist wegen der Einführung des RIS erforderlich.</p>

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung (ergänzt)

Änderung	Begründung
<p>(2) 8. Nichtbefassung wegen Unzuständigkeit, 9. getrennte Abstimmung über Teile eines Antrags 10. namentliche Abstimmung, 11. Abstimmung ohne Debatte, 12. abweichende Begrenzung der Redezeit 13 . Einhaltung der Geschäftsordnung</p>	<p>Die Ergänzung in Ziffern 8 bis 13 dient der Vollständigkeit und zur Klarstellung.</p>

§ 14 Sitzungsablauf (ergänzt)

Änderung	Begründung
<p>(3) Ein Antrag gem. § 34 Abs. 1a BbgKVerf zur digitalen Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung ist schriftlich oder per E-Mail bis spätestens um 12:00 Uhr am jeweiligen Sitzungstag an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Antrag und teilt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mit, ob der gestellte Antrag begründet oder unbegründet ist.</p>	<p>Der Landesgesetzgeber änderte die brandenburgische Kommunalverfassung zum 01.07.2021 dahingehend, dass er die Möglichkeit für hybride Sitzungen (§ 34 Abs. 1a BbgKVerf) normierte. Nach § 34 Abs. 1a können Gemeindevertreter, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Gem. § 34 Abs. 1a S. 3 liegt ein begründeter Antrag vor, wenn der Gemeindevertreter andernfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Näheres dazu kann in der Geschäftsordnung geregelt werden (§ 34 Abs. 1a S.4 BbgKVerf)</p>

§ 14 Sitzungsablauf ergänzt und fortlaufend

Änderung	Begründung
<p>Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der digital zugeschalteten Stadtverordneten, Feststellung der Beschlussfähigkeit</p>	<p>Anpassung an den neueinzuführenden Abs. 3</p>

§ 15 Feststellen der Beschlussfähigkeit (neu)

Änderung	Begründung
<p>Vor Eintritt in die Beratungen hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende festzustellen, dass die Stadtverordnetenversammlung ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.</p> <p>(2) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass die Stadtverordnetenversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, es sei denn, die Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 6 BbgKVerf als geheilt.</p> <p>(3) Wird ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gemäß § 38 Abs. 1 BbgKVerf gestellt, so hat die bzw. der Vorsitzende sofort durch Auszählen festzustellen, ob die nach § 38 Abs. 1 BbgKVerf erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung anwesend, so hat die bzw. der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen.</p> <p>(4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die bzw. der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von fünfzehn Minuten die erforderliche Anzahl von Stadtverordneten nicht anwesend, so ist die Sitzung zu schließen. Nach Schließung der Sitzung hat die bzw. der Vorsitzende innerhalb von sieben Kalendertagen eine neue Sitzung einzuberufen</p>	<p>Diese Regelung konkretisiert § 11 Abs. 3 lit. a), indem sie die ordnungsgemäße Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit eigenständig regelt.</p>

§ 16 Organisation der digitalen Sitzungen nach § 50a BbgKVerf (neu)



Änderung	Begründung
<p>Die digitalen Sitzungen nach § 50a Abs. 2 BbgKVerf sind mit der von der Stadtverwaltung bereitgestellten Software durchzuführen.</p> <p>(2) Der bzw. die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat mit Unterstützung des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamten am Anfang jeder Amtsperiode i.S.d. § 27 BbgKVerf bei jedem Stadtverordneten bzw. jeder Stadtverordneten abzufragen, ob und inwieweit die technischen Voraussetzungen für eine digitale Sitzungsteilnahme sowie die individuellen Ressourcen (insb. Internetverbindung) und Kompetenzen gegeben sind. Im Bedarfsfall hat die Stadtverwaltung auf Kosten der Stadt die notwendigen Voraussetzungen bei dem Stadtverordneten bzw. der Stadtverordneten herzustellen, soweit sie für die Ausübung des Mandats zwingend notwendig sind.</p> <p>(3) Die Stadtverwaltung soll in regelmäßigen Abständen Schulungen zu der verwendeten Software für die Mitglieder der Gemeindegremien organisieren. Die Stadtverordneten und Ortsbeiräte sind verpflichtet, an mindestens einer Schulung zu Beginn ihrer Mandatszeit teilzunehmen.</p> <p>(4) Im Übrigen beschränkt sich der Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung auf die Bereitstellung zur audiovisuellen Zuschaltung.</p>	<p>.Nach § 50a BbgVerf können rein digitale Sitzungen durchgeführt werden, wenn die Gemeindevertretung eine außergewöhnliche Notlage festgestellt hat. Die Handlungsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung soll auch in außergewöhnlichen Notlagen sichergestellt werden. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Geschäftsordnung ist daher nicht nur sinnvoll, sondern zwingend. Sie sichert einen geregelten Sitzungsablauf der SVV der Stadt Zossen in außergewöhnlichen Notlagen und damit auch die Arbeitsfähigkeit des Gremiums.</p>

§ 18 Wortmeldungen, Worterteilung, Rededauer und Zwischenfragen (ergänzt)

Änderung	Begründung
<p>(5) Die Redezeit pro Redner bzw. Rednerin soll zu einem Tagesordnungspunkt 3 Minuten nicht überschreiten. Zu einem Tagesordnungspunkt wird einem Redner bzw. einer Rednerin nur zweimal das Wort erteilt; die Redebeiträge sind am Mikrofon zu halten.</p>	<p>Der S. 2 erleichtert und sichert den geordneten Verlauf der Stadtverordnetenversammlung</p>

§ 22 Briefwahl (neu)

Änderung	Begründung
<p>(1) Ist eine Briefwahl gemäß § 34 Abs. 1a S. 8 BbgKVerf oder gemäß § 50a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1a S. 8 BbgKVerf durchzuführen, finden die Absätze 2 bis 6 Anwendung.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Die Benennung erfolgt durch den Vorsitzenden.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss bereitet im Nachgang der hybriden oder digitalen Sitzung unverzüglich die Wahlunterlagen vor. Es sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Diese sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Die Briefumschläge für den Rückversand der Wahlzettel sind zu adressieren und frankieren.</p> <p>(4) Die gemäß Absatz 3 vorbereiteten Wahlunterlagen werden spätestens am Tag nach der Sitzung an die wahlberechtigten Stadtverordneten per Brief übermittelt.</p> <p>(5) Die wahlberechtigten Stadtverordneten haben ihren Stimmzettel an den Wahlausschuss zu übermitteln. Berücksichtigt werden nur die Stimmzettel, die binnen zwei Wochen nach dem Sitzungstag beim Wahlausschuss eingegangen sind.</p> <p>(6) Der Wahlausschuss kommt am Tag nach Ablauf der zwei Wochenfrist des Absatzes 4 zusammen, um die Stimmzettel auszuzählen. Er übermittelt das Ergebnis unverzüglich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Dieser bzw. diese gibt das Ergebnis der Wahl gegenüber allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung schriftlich bekannt.</p>	<p>Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in hybriden Sitzungen nicht zulässig, vgl. § 34 Abs. 1a BbgKVerf. Diese finden nach § 34 Abs. 1a S. 8 BbgKVerf im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahl statt. Gem. § 34 Abs. 1a S. 9 BbgKVerf regelt das Nähere die Geschäftsordnung. Da die bisherige Geschäftsordnung keine Regelungen zu Briefwahlen enthält, ist eine Ergänzung notwendig, um die Arbeitsfähigkeit der SVV der Stadt Zossen sicherzustellen</p>

§ 24 Bild- und Tonaufzeichnungen (ergänzt)

Änderung	Begründung
<p>(1) ...bzw. Ausschussmitglieder zulässig.</p> <p>(2) Die von der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Ausschüssen selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. Ausschusssitzungen sind nach Maßgabe des Abs. 1 zulässig.</p> <p>(3) Die Aufzeichnungen werden auf einer öffentlichen Internet-Plattform zeitlich begrenzt zugänglich gemacht. Die Aufzeichnungen sollen jeweils von den Sitzungen bis zu den entsprechenden Folgesitzungen zugänglich sein (zeitliche Begrenzung). Die Löschung erfolgt mit Upload des neuen Mitschnittes.</p> <p>(4) Zur Erleichterung der Fertigung einer Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf sind sie nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.</p>	<p>Nachdem die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen und der Ausschüsse der Stadt Zossen über einen Live-Stream der interessierten Öffentlichkeit zugänglich sind, können sich Bürger, die an diesem Termin verhindert sind, nachträglich über den Ablauf der Sitzungen und den Abstimmungen informieren. Dies trägt maßgeblich zur Transparenz politischer Entscheidungen bei.</p>

§ 29 Inkrafttreten



Änderung	Begründung
<p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Zossen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.12.2010 zuletzt geändert am 27.01.2022 außer Kraft</p>	